



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620  
Telefax: (43 01) 4000 99 38620  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-011/030/12543/2015-1  
Dr. E. W.

Wien, 2.1.2017

Geschäftsabteilung: VGW-D

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Cordes über die Beschwerde des Herrn Dr. E. W. vom 23.10.2015 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 02.10.2015, Zl. S 29971/15, wegen Übertretung des § 135 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 1, 2 und 4 BO für Wien

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 162,- Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Das bekämpfte Straferkenntnis vom 2.10.2015, ZI. MA 64 – S 29971/15, lautet wie folgt:

„Sie haben als Eigentümer des Gebäudes auf der Liegenschaft in Wien, S.-gasse ..3, Gst.Nr. ..., EZ ... der Katastralgemeinde ..., für welche Bauführung die konsumierte Baubewilligung mit Bescheid vom 19. Dezember 2012, ZI. MA 37/7523-1/2012 (Errichtung eines Dachgeschosszubaues, Errichtung eines Aufzugsschachtes, bauliche Herstellungen (Balkone) und bauliche Änderungen) erteilt und die diesbezügliche Fertigstellungsanzeige, vollständig belegt am 13. November 2014, mit Aktenvermerk vom 25. Februar 2015 zur Zahl MA 37/S.-gasse ..3/475369-46/2014, zur Kenntnis genommen wurde

in der Zeit von 13. November 2014 bis 05. Mai 2015

unterlassen, vor diesem Bauplatz in der vollen Länge der Baulinie an der Front S.-gasse einen bauordnungsgemäßen Gehsteig herzustellen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1, 2 und 4 Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 810,00, falls diese uneinbringlich ist,  
Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden

gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 81,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 891,00.  
in der Zeit von 13. November 2014 bis 05. Mai 2015

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich nachstehende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde:

„Ich erhebe Beschwerde in gegebener Frist gegen die Straferkenntnis vom 2.10.2015  
Zahl: MA64-S29971/15

Einspruch gegen die Höhe der Strafe als auch gegen die Strafe an sich!

Begründung: nach Rücksprache mit Werkmeister V., der für die Kontrolle und ordnungsgemäße Durchführung der Gehsteig Sanierung zuständig ist, sind wir folgender Maßen verblieben!

Da unsere Nachbarn eine Generalsanierung und Aufstockung des Hauses S.-gasse ..5 bereits eingereicht haben , und wahrscheinlich ebenfalls-aus verschiedenen Gründen- das Haus mittels Fernwärme versorgen wollen, bin ich mit Werkmeister V. so verblieben, dass ich auf die Bekanntgabe des Zeitpunktes der Sanierung warte, um nicht den eben sanierten Gehsteig von der Fernwärme wieder aufgraben zu lassen!

Die Fernwärme- laut meiner Information - endet vor der S.-gasse ..3- und müsste genau an der Stelle vor unserer Einfahrt, für das Nachbarhaus angeschlossen werden!

Ich bin also- wie man sagt: Gewehr bei Fuß- um die Sanierung durchzuführen, doch die Sinnhaftigkeit eines früheren Zeitpunkts ist nicht gegeben!

Nach Bekanntgabe des Termins von Werkmeister V. wird die Sanierung des Gehsteigs unmittelbar darauf durchgeführt!

Ich verbleibe hochachtungsvoll ergebenst Ihr

Dr. W. E.“

Aufgrund der vom Verwaltungsgericht Wien durchgeführten Ermittlungen geht das Gericht vom vorliegenden folgenden Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer ist auf Grund Kaufvertrags vom 2.1.1995 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ ... der Katastralgemeinde ... in der Natur Gebäude in Wien, S.-gasse ONr. ..3, Gst.Nr. ... und hat es in dieser seiner Eigenschaft als Eigentümer unter anderem nach der Wiener Bauordnung zu verantworten, dass in der Zeit von 13. November 2014 bis 05. Mai 2015 unterlassen wurde vor dem auf dieser Liegenschaft befindlichen Bauplatz in der vollen Länge der Baulinie an der Front S.-gasse einen bauordnungsgemäßen Gehsteig herzustellen.

Zu diesem Beweisergebnis gelangt das Verwaltungsgericht Wien aufgrund folgender Überlegungen:

In keinem Stande des Verfahrens wurde der inkriminierte Sachverhalt bestritten.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen wie folgt:

Gemäß § 129 der Bauordnung für Wien in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung hat der Eigentümer (jeder Miteigentümer) dafür

Sorge zu tragen, dass die Gebäude und die baulichen Anlagen (Gärten, Hofanlagen, Einfriedungen und dergleichen) in gutem der Baubewilligung und den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden sowie jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften behoben und ein vorschriftswidriger Bau unverzüglich entfernt wird.

Da zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dieser Bestimmung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten; der Täter kann zufolge § 5 Abs. 1 VStG nur dann straflos bleiben, wenn er glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies kann bei einer Übertretung des § 129 Bauordnung nur in der Weise erfolgen, dass der Eigentümer oder Miteigentümer glaubhaft macht, alles in seinen Kräften Stehende unternommen zu haben, um den gesetzmäßigen Zustand in kürzester Frist herbeizuführen.

Welche Maßnahmen der Eigentümer ergreift, um den bauordnungsgemäßen Zustand so rasch wie möglich herzustellen, muss grundsätzlich ihm überlassen bleiben, sofern nur diese Maßnahmen geeignet sind, zu dem gewünschten Erfolg zu führen (Erkenntnis des VwGH vom 14.1.1963, ZI. 658/62, 10.10.1995, ZI. 95/05/0225, 20.6.1995, ZI. 95/05/0132, 12.9.1989, ZI. 89/05/0104, 15.2.1994, ZI. 92/05/0074, 21.2.1989, ZI. 88/05/0244, u.a.).

Nun hat sich der Beschwerdeführer damit verantwortet, dass auf Grund der vorgesehenen weiteren Baumaßnahmen im Gehsteigbereich die umgehende Fertigstellung des Gehsteiges - um nicht den eben sanierten Gehsteig von der Fernwärme wieder aufgraben zu lassen – bis zur in Angriffnahme der weiteren Sanierungsmaßnahmen am Naschbargrundstück hintangestellt wurde,

Notstand als Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 6 VStG ist nur dann gegeben, wenn eine Verwaltungsübertretung zur Abwendung einer dem

Übertretenden unmittelbar drohenden Gefahr, die so groß ist, dass sich der Täter im unwiderstehlichen Zwang befindet, begangen wird, nicht aber dann, wenn damit nur die wirtschaftliche Not oder die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung abgewendet werden soll (VwGH 31.1.1966, 1046/64).

Genau dies ist jedoch gegenständlich nicht der Fall.

Der Rechtsmittelwerber hat im Zuge seiner Beschwerde eingestanden zum Tatzeitpunkt Kenntnis von der Notwendigkeit der Gehsteigsanierung gehabt zu haben.

Damit hat sich der Rechtsmittelwerber aber in ein Sanierungsprojekt eingelassen, dessen dringliche mit Bauaufträgen dokumentierten Arbeiten umgehend zu starten waren, obwohl er aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht vor Inangriffnahme eines geplanten Umbaus dazu bereit war.

Denn auf der subjektiven Seite kann der Fahrlässigkeitsvorwurf auch von Tathandlungen zeitlich vorgelagert - ihrerseits zwar keinen Risikozusammenhang herstellender, aber ebenfalls objektiv sorgfaltswidriger - Einlassungsfahrlässigkeit getragen werden (IndRME 1985, 603, JUS 1985, H10, 15).

Sohin ist auch schon aufgrund dieser Überlegungen vom Verschulden des Rechtsmittelwerbers auszugehen.

All diese Überlegungen sind nicht geeignet, um das Verschulden des Rechtsmittelwerbers gering erscheinen zu lassen; im Gegenteil, sie rücken das Tatverhalten in die Nähe des vorsätzlich wissentlichen Handelns und ist schon aus diesem Grunde nicht an eine Rechtfertigung des Rechtsmittelwerbers zu denken.

Das Verschulden des Rechtsmittelwerbers ist sohin erwiesen, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer

hätte vermieden werden können, weshalb das Straferkenntnis dem Grunde nach zu bestätigen war.

Zur Strafhöhe ist auszuführen wie folgt:

Gemäß § 135. (1) BO für Wien werden Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu 21 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Einkommens, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das der Bestrafung zugrundeliegende Verhalten schädigt in hohem Maße das vom Gesetz geschützte Interesse an der Erhaltung der ungehinderten Begehbarkeit von Gehsteigen und ist daher der Unrechtsgehalt der Tat als hoch

einzustufen, zumal das Verletzungsrisiko für Passanten bei nicht fertiggestellten Gehsteigen ein hohes ist.

Auf das Verschulden des Rechtsmittelwerbers, das nicht als geringfügig angesehen werden kann, wurde bereits eingegangen.

Eine Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe erschien schon auf Grund dieses Unrechtsgehalts der Tat nicht vertretbar; dies auch bei Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers zum Tatzeitpunkt

Angesichts des Umstandes, dass das verhängte Strafausmaß lediglich 4 % der Höchststrafe beträgt, erscheint dieses - insbesondere auch in Hinblick auf ungünstige Einkommensverhältnisse durchaus angemessen und auch keinesfalls zu hoch.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe berücksichtigt die oben angeführten Strafzumessungsgründe mit Ausnahme der persönlichen Verhältnisse

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

#### Zum Ausspruch der Unzulässigkeit einer ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Verfahren ist die ordentliche Revision deshalb unzulässig, da gegenständlich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist doch das Verwaltungsgericht Wien von der zur Begründung herangezogenen zahlreich vorhandenen Rechtsprechung des VwGH zu den rechtlich relevanten Themen nicht abgewichen.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Cordes  
Richter